OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605950/5/MS/SeL

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S J, St. V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.04.2023, GZ: BHLL/923100011019/23, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.4.2023, GZ: BHLL/923100011019/23, wurde über Frau S J (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen Übertretung des § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl 857/1994 idF BGBl II 145/2008, gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt und der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens mit 10 Euro bemessen. Der (noch) zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) wurde mit 15 Euro bemessen.

Der Beschwerdeführerin wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 29.12.2022, 09:42 Uhr
Ort: Enns, Wiener Straße 19
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Beschwerdeführerin mit E-Mail-Eingabe vom 7. April 2023 rechtzeitig Beschwerde ein und führte begründend aus, sie habe den Betrag von 35 Euro, mit Zahlungen vom 1. Februar 2023 und 7. Februar 2023, bereits bezahlt. Ferner habe sie als Kurzparknachweis eine Parkscheibe platziert gehabt.

Mit Schreiben vom 13. April 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Auskunft bei der

Stadtgemeinde Enns und der belangten Behörde betreffend die von der Beschwerdeführerin geleisteten Zahlungen bzw. die Rücküberweisung an dieselbe.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin hatte am 29. Dezember 2022 um 9:42 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in der Kurzparkzone in Enns, Wiener Straße 19 abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

In der Folge wurde der Beschwerdeführerin am 29. Dezember 2022 eine Organstrafverfügung ausgestellt.

Da binnen der Einzahlungsfrist keine Bezahlung erfolgte, verhängte die belangte Behörde am 27. Jänner 2023 über die Beschwerdeführerin mittels Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden).

Gegen diese Strafverfügung brachte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 01.02.2023 einen Einspruch ein. Darin führte die Beschwerdeführerin aus, dass die von ihr am 04. Jänner 2023 geleistete Zahlung am 13. Jänner 2023 rücküberwiesen wurde, woraufhin sie den Betrag von 30 Euro am 1. Februar 2023 erneut überwiesen habe.

Die Beschwerdeführerin hatte den Strafbetrag des Organmandats in Höhe von 30 Euro am 4. Jänner 2023 an die Stadtgemeinde Enns überwiesen. Mangels Angabe der vollständigen und richtigen Identifikationsnummer des Zahlungsbeleges konnte die Zahlung der Beschwerdeführerin jedoch nicht zugeordnet werden, woraufhin der vollständige Betrag – unter Hinweis auf die fehlende Zuordenbarkeit – von der Stadtgemeinde Enns an die Beschwerdeführerin rücküberwiesen wurde.

Dieser Sachverhalt wurde der Beschwerdeführerin, mit der Möglichkeit zur erfolgten Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben, am 6. Februar 2023 zugestellt. Von dieser Möglichkeit machte die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch.

Die Beschwerdeführerin hatte am 2. Februar 2023 den Betrag von 30 Euro, unter Angabe der entsprechenden Zahlungsreferenz, an die belangte Behörde überwiesen. Weiters hatte die Beschwerdeführerin am 8. Februar 2023 den Betrag von 5 Euro, unter Angabe der Zahlungsreferenz „BHLL/923100011019/23“, an die Stadtgemeinde Enns überwiesen. Diese Zahlung wurde mit dem Hinweis, dass die Zahlung an die belangte Behörde zu leisten sei, am 14. Februar 2023 an die Beschwerdeführerin rücküberwiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung von dieser weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde in Abrede gestellt.

Die erfolgten Zahlungen durch die Beschwerdeführerin sowie die erfolgten Rücküberweisungen ergeben sich aufgrund der im Akt aufliegenden Überweisungsbestätigungen sowie aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Auskunft bei der Stadtgemeinde Enns und bei der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl 857/1994 idF BGBl II 145/2008, stellt eine solche Verordnung im Sinne des § 25 Abs 4 und 4a Straßenverkehrsordnung dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, der ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellt, dafür zu sorgen, dass (Z 1) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis gekennzeichnet und (Z 2) spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde aus, als Kurzparknachweis eine Parkscheibe platziert gehabt zu haben. Die Verwirklichung der festgestellten Verwaltungsübertretung, das von ihr abgestellte Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit nicht vom Ort der Abstellung entfernt zu haben, wird von der Beschwerdeführerin hingegen nicht bestritten.

Gemäß § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 194/1999, kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Die Behörde kann die Organe gemäß Abs. 2 leg. cit. ferner ermächtigen, dem Beanstandeten einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Der Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann.

Gemäß § 50 Abs. 6 VStG ist die Organstrafverfügung gegenstandslos, wenn der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges verweigert. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges gilt auch die Überweisung des einzuhebenden Strafbetrages oder eines höheren Betrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

Die zur Zuordnung einer Überweisung erforderliche Anführung der automationsunterstützt lesbaren Identifikationsnummer des Beleges stellt ein unabdingbares Erfordernis einer fristgerechten Einzahlung dar. Fehlt im Fall der Überweisung die automationsunterstützt lesbare Identifikationsnummer, gilt das als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages. (s. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni (Hrsg), VStG^2 § 50 Rz 22 und 25)

Da es sich bei der Geldstrafe um eine Bringschuld handelt (ErläutRV 1167 BlgNR 20. GP 41), sind im Falle einer Überweisung sämtliche mit der Überweisung verbundenen Risiken (zum Beispiel Übermittlungsfehler, Irrtümer, Störungen etc.) der die Zahlung veranlassenden Person zuzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese daran kein Verschulden trifft.

Der Normzweck der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt die Tatsache, dass die Kontrolle der Einzahlung des mit Organstrafverfügung verhängten Strafbetrages bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erst dann wesentlich vereinfacht ist, wenn die Angabe der richtigen Identifikationsnummer erfolgt (vgl. VwGH 2013/02/0219).

Gemäß § 50 Abs. 7 VStG ist ein Strafbetrag, der nach Ablauf der in Abs. 6 leg cit bezeichneten Frist bezahlt wird und dessen Zahlung der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nachweist, auf eine im fortgesetzten Verfahren verhängte Geldstrafe anzurechnen.

Der verspätet bezahlte Betrag der Organstrafverfügung von 30 Euro (Zahlung vom 2. Februar 2023) wurde auf den verhängten Strafbetrag angerechnet, weshalb der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) mit 15 Euro ausgewiesen wurde.

Im Lichte der vorstehenden Rechtsausführungen war die Beschwerdeführerin daher gehalten, die Überweisung auf das im Beleg angegebene Konto zu tätigen und die richtige Identifikationsnummer anzuführen. Die von der Beschwerdeführerin geleistete Zahlung vom 4. Jänner 2023, ohne Angabe der richtigen und vollständigen Identifikationsnummer, kann folglich nicht als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages iSd § 50 Abs. 6 VStG gelten, weshalb sie die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Z. 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (s. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 2 Abs 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Zumal die Beschwerdeführerin keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegen-ständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnten, ist ihr die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde, hat die Beschwerdeführerin gerade gegen den oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Bei der Strafbemessung wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde mangels entsprechender Angaben der Beschwerdeführerin von einem Einkommen von ca 1.600 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Erteilung einer Ermahnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, dass die Nichtentrichtung der Parkgebühr keineswegs als Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes von geringer Intensität gewertet werden kann.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und konnte diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint daher angemessen und geeignet, die Beschwerdeführerin von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, woraus ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro resultiert.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß